Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG);
Antrag der Gemeinde Kammerstein auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem GG „Dienstleistungspark Haag“ auf Fl.Nr. 468, Gmkg. Kammerstein, in den Mainbach durch die Gemeinde Kammerstein, Landkreis Roth

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

Die Gemeinde Kammerstein beantragt die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von anfallendem Niederschlagswasser einer Teilfläche des Dienstleistungsparks Haag in das Gewässer Mainbach. Die Ableitung des Niederschlagswassers des Dienstleistungsparks Haag der Gemeinde Kammerstein erfolgt über zwei Wege. Niederschlagswasser von stark belasteten Fahr- und Parkflächen wird zunächst zwischengespeichert und gedrosselt in die Kanalisation der Stadt Schwabach abgeleitet (diese Ableitung benötigt keine wasserrechtliche Erlaubnis). Das Niederschlagswasser von weiteren Teilflächen (u.a. eines Gastronomiebetriebs und einer Spielothek; ggf. langfristig auch noch das Niederschlagswasser von Dachflächen und eines weiteren bisher unbebauten angrenzenden Grundstücks) entwässert über ein Regenrückhaltebecken und einen Entwässerungsgraben (Drosselabfluss von 30 l/s) in den Mainbach. Behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser wird vorab dezentral behandelt. Für die Einleitung in den Mainbach ist die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis erforderlich, welche mit den vorliegenden Unterlagen beantragt wird. Über das Regenrückhaltebecken wird auch der Notüberlauf der Niederschlagswasserableitung nach Schwabach abgeführt. Beim Überschreiten des Bemessungsregenereignisses kann es zu höheren Abflüssen in den Mainbach kommen.

Das Einleiten von Niederschlagswasser in ein Gewässer stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf (§ 8 Abs. 1 WHG), da diese nicht unter den Gemeingebrauch (§ 25 WHG, Art. 18 BayWG) fällt. Da es sich um eine Maßnahme im öffentlichen Interesse handelt, ist die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG vorgesehen.

Das Vorhaben wird hiermit gem. Art. 69 Satz 1 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG bekannt gemacht.

Die Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, liegen in der Zeit

vom……28.08.2025……. bis …….29.09.2025…….

bei der Gemeinde Kammerstein, Dorfstraße 10, 91126 Kammerstein,

Zimmer Nr. ……9……

aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Bekanntmachung und die Antragsunterlagen sind gemäß Art. 27a, b BayVwVfG auch auf der Internetseite der Gemeinde Kammerstein eingestellt und abrufbar unter folgendem Link: https://www.kammerstein.de/images/Bekanntmachungstext_Planauslegung.pdf

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h.

bis spätestens zum ……13.10.2025……

schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Kammerstein und beim Landratsamt Roth, Weinbergweg 1, 91154 Roth, Zimmer Nr. 230

Einwendungen

dagegen erheben (Art. 69 BayWG, Art. 73 Abs. 4 BayVwVfG).

Bei Einwendungen gegen das Vorhaben findet eine mündliche Verhandlung (Erörterungstermin) statt. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben bzw. deren Vertreter oder Bevollmächtigte werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten am Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Kammerstein, den……20.08.2025…….

Aushang am: 20.08.2025
Abgenommen am:

Wolfram Göll